

Reglement 2008

für das

Certificate of Advanced Studies (CAS) in Betrieblichem Gesundheitsmanagement (Occupational Health Management)

am Departement M-TEC der ETH Zürich
(Beschluss der Schulleitung vom DATUM)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Okt. 1991¹ und Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b der ETHZ-ETHL-Verordnung vom 13. Nov. 2003²,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz und Zuordnung

¹ An der ETH Zürich wird ein Weiterbildungs-Zertifikatslehrgang in Betrieblichem Gesundheitsmanagement, im Folgenden auch Certificate of Advanced Studies, respektive CAS BGM genannt, durchgeführt.

² Der Lehrgang ist dem Departement MTEC (Management, Technology and Economics) zugeordnet und wird von der Abteilung Gesundheitsforschung und Betriebliches Gesundheitsmanagement unter der Professur Theo Wehner durchgeführt. Diese Abteilung wurde per 1.4.2006 als Kooperationseinrichtung zwischen dem Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Uni Zürich (ISPM) und dem Zentrum für Organisations- und Arbeitswissenschaften (ZOA) der ETH Zürich gegründet.

Art. 2 Lehrziel

Das CAS BGM soll den Teilnehmenden einen umfassenden Überblick über grundlegende Theorien, Konzepte, Empirie und Praxis im Bereich Arbeit, Gesundheit und Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) vermitteln. Dies vor dem Hintergrund der Verknüpfung folgender drei Perspektiven: Arbeits- und Organisationspsychologie, Pub-

¹ SR 414.110

² SR 414.110.37

lic Health und Systemtheorien. Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Interventionen (Instrumente und Methoden) ermöglichen den Transfer in die Praxis sowohl auf individueller als auch auf organisationaler Ebene. Die Teilnehmenden werden befähigt, BGM in Unternehmen ein- und durchzuführen und zu evaluieren.

Art. 3 Umfang, Dauer, Studienprogramm

¹ Ein Lehrgang dauert max. 1½ Jahre. Die Durchführung des zweiten Lehrgangs beginnt unmittelbar nach Abschluss des ersten. Danach soll der Lehrgang synchronisiert mit dem MAS „Arbeit & Gesundheit“ alle 2 Jahre stattfinden.

² Die zeitliche Verteilung der Lehrveranstaltungen ist auf die berufsbegleitende Teilnahme abgestimmt. Im Rahmen des Lehrganges können durch Präsenz bei den Lehrveranstaltungen und Projektarbeiten 15 ECTS-Punkte³ (European Credit Transfer System) erworben werden.

³ Das Lehrangebot umfasst theoretische Grundlagen sowie Skills, welche die Verbindung von Theorie und Praxis gewährleisten.

⁴ Der Lehrgang gliedert sich in folgende 10 Module:

- Einführung in Arbeit & Gesundheit, Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Wissenschaftliche Grundlagen zum Thema Arbeit & Gesundheit
- Analysemethoden aus der Praxis
- Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz
- Organisationale Ressourcen
- Individuelle Ressourcen
- Soziale Ressourcen
- Führung
- Anwendungsfelder & Zielgruppen
- Evaluation & Integration in Managementsysteme

Art. 4 Form der Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

¹ Die Lehrveranstaltungen sind in 10 Module à 2½ Tage eingeteilt. Die Module gliedern sich in fünf thematische Block-Einheiten à 4 Lektionen. Eine Lektion dauert 50 Minuten.

² Die genannten Inhalte werden durch Referate der Dozierenden, Gruppenarbeiten, praktische Übungen und Rollenspiele vermittelt.

³ Gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 14.5.2009 wurde die Anzahl ECTS-Punkte von 10 auf 15 Punkte erhöht.

³ Projektarbeiten in Gruppen bilden einen Schwerpunkt des Lehrganges.

⁴ Der Lehrgang umfasst ca. 100 Stunden Selbststudium, bzw. Projektarbeit.

⁵ Die Dozierenden, welche Experten respektive Expertinnen aus der Wissenschaft und Praxis für die jeweils angebotenen Block-Einheiten sind, gewährleisten den Praxisbezug des CAS BGM durch zahlreiche Anwendungsbeispiele.

⁶ Unterrichtssprache ist primär Deutsch. Je nach Referent oder Referentin werden einzelne Module in englischer Sprache abgehalten.

Art. 5 Gremien

¹ Folgende Gremien werden eine beratende Funktion einnehmen

- Das bereits bestehende Advisory Board des am D-MTEC in Zusammenarbeit mit der Universität Lausanne angebotenen MAS „Arbeit & Gesundheit“
- Eine neu gegründete Fachkommission, bestehend aus drei von der Lehrgangsleitung gewählten Mitgliedern als wissenschaftlicher Beirat

Diese Gremien gewährleisten, dass das CAS BGM aktuelle wirtschaftliche und fachliche Entwicklungen berücksichtigt und gemessen an den Evaluationsergebnissen ein hohes Qualitätsniveau erreicht.

Art. 6 Leitung

¹ Die akademische Leitung des Lehrgangs wird von der bereits bestehenden akademischen Leitung des MAS „Arbeit & Gesundheit“ am D-MTEC der ETH übernommen. Ihr obliegen die folgenden Aufgaben:

- a. sie gewährleistet die wissenschaftlich-fachliche Qualität des CAS BGM
- b. sie hat die Budgetverantwortung
- c. sie beschliesst über die Aufnahme von Studierenden
- d. sie beschliesst über die Vergabe der Kreditpunkte und organisiert die Vergabe der Abschlusszertifikate aufgrund der Erfüllung der Leistungsnachweise
- e. sie bestimmt die operative Leitung
- f. sie repräsentiert den Lehrgang gemeinsam mit der operativen Leitung nach Innen und Aussen und stellt die Verbindung zu den anderen Departementen der ETH her;
- g. sie erarbeitet gemeinsam mit der operativen Leitung das Studienprogramm;

² Der operativen Leitung kommen in Rücksprache mit der akademischen Leitung folgende Aufgaben zu

- a. sie repräsentiert den Lehrgang gemeinsam mit der akademischen Leitung nach Innen und Aussen und stellt die Verbindung zu den anderen Departementen der ETH her;
- b. sie organisiert den Lehrgang, führt die zugeordneten Mitarbeitenden und verwaltet Finanzen und Räume;
- c. sie beschliesst über die Anerkennung von Block-Einheiten, die an anderen Hochschulen absolviert wurden und mit Block-Einheiten des CAS BGM mindestens gleichwertig sind, wobei sie nicht bereits für die Erlangung eines Hochschuldiploms Voraussetzung waren;
- d. sie erarbeitet gemeinsam mit der akademischen Leitung das Studienprogramm;
- e. sie pflegt Kontakt mit Aussendozierenden und externen Referentinnen und Referenten;
- f. sie berät die Studierenden;
- g. sie sorgt für die Betreuung von Projektarbeiten.

Art. 7 Einschreibung, Durchführung

¹ Die Bewerberinnen und Bewerber schreiben sich bei der Kursleitung des CAS BGM ein.

² Das CAS-BGM wird in einem ersten Durchgang durchgeführt, wenn mindestens 12 Teilnehmende die Aufnahmekriterien erfüllen und die Finanzierung des Lehrgangs gesichert ist.

Weitere Durchgänge werden nur durchgeführt, wenn sie selbsttragend sind. Das heisst, die Kosten müssen durch genügend Teilnehmende, welche die Aufnahmekriterien erfüllen, gedeckt sein (S. Beilage 1).

2. Abschnitt: Weiterbildungs-Zertifikat

Art. 8 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Das Certificate of Advanced Studies BGM richtet sich an Hochschulabsolventen und –absolventinnen ⁴ der Medizin, Psychologie, Natur- oder Ingenieurwissenschaften, der Soziologie oder Betriebswirtschaftslehre, die eine wissenschaftlich fundierte Weiterbildung in Arbeit und Gesundheit anstreben.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Lehrgang.

Art. 9 Schulgeld und Kostenbeitrag

¹ Die Teilnehmenden haben nach Art. 6 Abs. 2 und 4 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁵ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

² Die Höhe des Schulgeldes beträgt pro Teilnehmenden Fr. 8'700.-, inkl. des durch die Schulleitung festgelegten Kostenbeitrags von Fr. 580.-

Art. 10 Anwesenheitspflicht

¹ Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich obligatorisch.

² Es besteht eine Anwesenheitspflicht zu mindestens 90%, wobei aber – wenn möglich – kein ganzes Modul verpasst werden sollte. Längere Abwesenheiten müssen mit der Lehrgangsführung abgesprochen werden.

³ Können ein oder zwei Module nicht besucht werden, besteht die Möglichkeit, sie im nächsten Durchgang des CAS BGM nachzuholen, falls der Kurs angeboten wird.

Art. 11 Leistungsnachweise

¹ Neben der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gilt die Projektgruppenarbeit als Voraussetzung für das Erlangen des Weiterbildungszertifikats. Diese primär konzeptionelle Projektarbeit (Analyse-, Umsetzungs- und Evaluationsplan von Betrieblichem Gesundheitsmanagement in einem Unternehmen erstellen) wird in Gruppen zu max. vier Teilnehmenden durchgeführt. Sofern Möglichkeiten bestehen, sollen die erarbeiteten Konzepte auch in konkreten Firmen aus dem Teilnehmendenkreis umgesetzt werden.

² Zur Leistungskontrolle werden die erarbeiteten Projektarbeiten einerseits im Rahmen der Lehrveranstaltungen von den einzelnen Gruppen präsentiert, andererseits werden die schriftlichen konzeptuellen Arbeiten bewertet.

⁴ oder: Nachweis eines als gleichwertig anerkannten Bildungsstandes (z.B. Fachhochschul- oder HTL-Abschluss) und Berufserfahrung im Bereich Arbeit und Gesundheit.

⁵ 414.131.7

³ Die Person, welche die Projektarbeiten prüft, wird von der Lehrgangsführung bestimmt.

⁴ Leistungskontrollen werden als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden. Über allfällige Ausnahmen und zusätzliche Anforderungen entscheidet die Leitung des Lehrgangs.

⁶ Leistungskontrollen, die beim Abschluss länger als 4 Jahre zurückliegen, sind in der Regel nicht mehr gültig. Der oder die Delegierte beschliesst über allfällige Fristverlängerungen.

⁷ Im Übrigen gilt Artikel 10 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 10. September 2002⁶.

Art. 12 Weiterbildungs-Zertifikat

¹ Das erfolgreiche Bestehen der Leistungskontrollen (Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und erfolgreich abgeschlossene Projektarbeit) im Umfang von 10 ECTS-Punkten wird mit einem Zertifikat CAS bestätigt.

² Zusammen mit der Zertifikats-Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten abgegeben.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren anfechtbar.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident:

Der Delegierte:

⁶ 414.135.1